

# BVK-VORSORGEPLAN

VERSION 2011



**BVK**

PERSONALVORSORGE DES KANTONS ZÜRICH



## Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Die BVK im schweizerischen Vorsorgesystem
- 6 Beginn und Ende des Vorsorgeschutzes
- 7 Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen
- 9 Vorsorgeleistungen Altersvorsorge
- 12 Vorsorgeleistungen Risikovorsorge
- 14 Freizügigkeitsleistungen
- 15 Wohneigentumsförderung
- 15 Hypothek zu Vorzugsbedingungen
- 16 Anlage des Vermögens
- 18 Der Vorsorgeausweis

### Zum Vorsorgeplan

Die in der Broschüre «BVK-Vorsorgeplan» aufgeführten Zahlen sind per 1.1.2011 gültig. Sie können sich jedoch im Zeitverlauf ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zahlen finden Sie in den BVK-Merkblättern sowie auf der BVK-Webseite. Massgebend sind in jedem Fall immer die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

### Besuchen Sie unsere Webseite

Unsere Webseite bietet vertiefte Informationen über die Leistungen der BVK, Wissenswertes über ihre Finanzierungsgrundsätze, Informationen über die Vermögensanlagen, ein komplettes Liegenschaftenverzeichnis sowie Kontaktadressen.

Ebenfalls auf der BVK-Webseite als Download verfügbar sind die Merkblätter und Formulare.

 [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

 [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)



## Liebe Versicherte

«Vorsorgen heisst vorausschauen», sagt eine Volksweisheit. Für Sie als Versicherte bedeutet dies, sich regelmässig und rechtzeitig mit den Fragen der persönlichen Vorsorge auseinanderzusetzen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen dabei helfen.

Über Ihren Arbeitgeber, den Kanton Zürich bzw. einen der 530 sonstigen angeschlossenen Arbeitgeber, sind Sie bei der BVK für die berufliche Vorsorge versichert. Die BVK gehört mit über 100 000 Versicherten und Rentnern zu den grössten Pensionskassen der Schweiz. Verglichen mit andern Vorsorgeeinrichtungen erbringt sie für ihre Versicherten überdurchschnittliche Leistungen im Invaliditätsfall oder nach der Pensionierung. Darüber hinaus deckt die BVK – in Koordination mit der AHV/IV oder Unfallversicherung – auch Leistungen für die Hinterbliebenen im Todesfall ab.

Die Risikoleistungen, also Leistungen beispielsweise bei Invalidität, sind lohnabhängig und damit sehr transparent definiert. An die Altersleistungen leistet Ihr Arbeitgeber einen überparitätischen Beitrag, der weit über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus geht. Mitarbeitende mit einer Teilzeitanstellung profitieren bei der BVK von einem reduzierten Koordinationsabzug. Zudem haben sie die Möglichkeit, die späteren Altersleistungen mit freiwilligen, steuerbegünstigten Einkäufen zu erhöhen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre Antworten auf die wichtigsten Fragen geben zu können. Vertiefte Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Thomas R. Schönbächler  
Chef BVK, Vorsitzender der GL

# Die BVK im schweizerischen Vorsorgesystem

## Die BVK

Die BVK ist die Vorsorgeeinrichtung von rund 73 000 kantonalen Angestellten und Mitarbeitenden von politischen, Schul- und Kirchgemeinden sowie verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften und dem Kanton Zürich nahestehenden Institutionen. Die BVK richtet gegenwärtig rund 27 000 Renten an Pensionierte, Invalide und Hinterbliebene aus.

Zu den Vorsorgeleistungen der BVK gehört die so genannte Alters- und Risikoversorge. Das heisst, die BVK schützt ihre Versicherten vor den finanziellen Folgen des Altersrücktritts und der Risiken Tod und Invalidität. Als Vorsorgeeinrichtung ist die BVK Teil der zweiten Säule des schweizerischen Vorsorgekonzepts.

## Das Dreisäulensystem

Die tragenden Elemente des schweizerischen Dreisäulensystems bzw. der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sind:

- die staatliche Vorsorge (1. Säule): AHV und IV
- die berufliche Vorsorge (2. Säule): Pensionskassen
- die Selbstvorsorge (3. Säule): freiwillige, persönliche Vorsorge

## Erste Säule: die Existenz sichern

Die erste Säule dient der angemessenen Deckung des Existenzbedarfs, wenn das Erwerbseinkommen infolge Altersrücktritt, Tod oder Invalidität wegfällt. Versichert sind obligatorisch alle, die in der Schweiz leben oder arbeiten sowie Schweizer Bürger, die im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig sind. Die erste Säule wird zu gleichen Teilen durch Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber finanziert. Hinzu kommen Beiträge der öffentlichen Hand sowie Kapitalerträge.

Die erste Säule wendet das so genannte Umlageverfahren an: Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten derjenigen Generation, die nicht mehr erwerbstätig ist. Massgeblich für die Rentenberechnung sind die Beitragsdauer, das durchschnittliche Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Die Alters- und Invalidenrente beträgt derzeit minimal CHF 13 920 und maximal CHF 27 840 (1.1.2011). Reichen die Leistungen aus AHV/IV nicht aus, werden zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet.

## Zweite Säule: den gewohnten Lebensstandard sichern

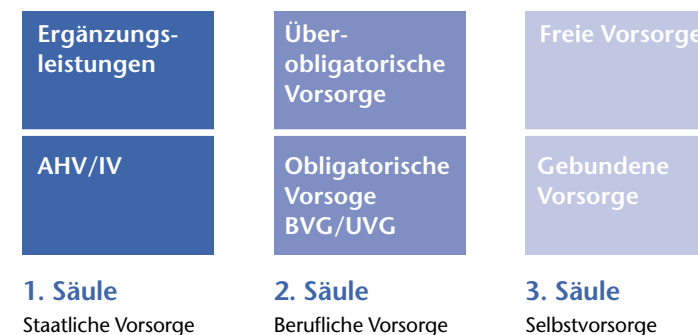
Die BVK ist Teil der zweiten Säule, welche die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll. Ihre Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod ergänzen die Renten aus der ersten Säule. Die zweite Säule ist für alle Arbeitnehmenden mit einem Mindesteinkommen von CHF 20 880 (1.1.2011) obligatorisch. Im Gegensatz zur ersten Säule wendet die zweite das so genannte Kapitaldeckungsverfahren an: Jede versicherte Person spart für die eigene Vorsorge. Die Mindestanforderungen, die im Rahmen der zweiten Säule erfüllt werden müssen, sind im Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert.

## Dritte Säule: freiwillig für die persönliche Vorsorge sparen

Die dritte Säule entspricht der freiwilligen persönlichen Selbstvorsorge. Damit soll die bisherige Lebensführung samt persönlichem Wunschbedarf weiterhin ermöglicht werden. Die dritte Säule kann in Form eines Vorsorgekontos bei Banken oder als Lebensversicherung bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Dabei können die Versicherten zwischen verschiedenen Modellen und Produkten wählen, je nach Lebenssituation und den finanziellen Möglichkeiten.

Einzahlungen in die dritte Säule sind jährlich bis zu einem Betrag von CHF 6 682 (1.1.2011) steuerlich abziehbar.

## DIE DREI SÄULEN DES SCHWEIZERISCHEN VORSORGESYSTEMS



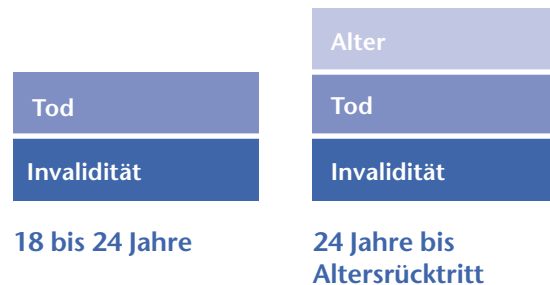
## Beginn und Ende des Vorsorgeschutzes

In die BVK aufgenommen werden kantonale Angestellte resp. Arbeitnehmende von vertraglich angeschlossenen Organisationen und Unternehmen, wenn sie im Jahr mehr als CHF 20 880 (1.1.2011) verdienen. Die Aufnahme erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Die Risiken Tod und Invalidität sind nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert. Für die Altersvorsorge beginnt der Sparprozess im Monat nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Der Vorsorgeschutz bei der BVK endet, wenn das ordentliche Rentenalter gemäss AHV erreicht oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben nach Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis, längstens aber für die Dauer eines Monats, versichert.

### VERSICHERTE RISIKEN



→ Weitere Informationen entnehmen Sie dem BVK-Merkblatt «Aufnahme in die BVK».

## Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Die Finanzierung der versicherten Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Versicherten, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge. Der jeweilige Arbeitgeber übernimmt 60 Prozent der Beiträge, während die Versicherten 40 Prozent zahlen. Diese werden den Versicherten vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeber-Beiträgen an die BVK überwiesen.

### Der versicherte Lohn

Der versicherte Lohn ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die BVK, die Berechnung der Spargutschriften auf dem persönlichen Sparkonto und die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und im Todesfall. Damit sich die Leistungen der ersten und der zweiten Säule nicht überschneiden, wird nicht der gesamte Bruttolohn bei der BVK versichert. Der versicherte Lohn entspricht dem Bruttolohn abzüglich des so genannten Koordinationsabzuges.

Bei einer Beschäftigung von 100 Prozent entspricht der Koordinationsabzug CHF 24 360 (1.1.2011). Bei Teilbeschäftigten wird er dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

### VERSICHERTER LOHN



### Die Sparbeiträge

Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten monatliche Sparbeiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen werden. Sie dienen der Finanzierung der Spargutschriften für die Altersvorsorge und sind nach Alter gestaffelt.

### Die Risikobeiträge

Zusätzlich zu den Sparbeiträgen leisten Versicherte und Arbeitgeber jeden Monat Risikobeiträge. Mit diesen separaten Beiträgen werden die Risikoleistungen finanziert, also Leistungen im Fall von Invalidität und Tod. Der Risikobeitrag beläuft sich auf 3 Prozent des versicherten Lohnes. Davon entrichtet die versicherte Person 1,2 Prozent selbst, der Arbeitgeber steuert die restlichen 1,8 Prozent bei. Für Versicherte ab dem 17. Altersjahr bis zum 24. Altersjahr beträgt der Risikobeitrag 2 Prozent (Arbeitnehmer 0,8%, Arbeitgeber 1,2%).

### BEITRÄGE DER VERSICHERTEN UND ARBEITGEBER IN PROZENT DES VERSICHERTEN LOHNES

Versichertenbeiträge	Sparbeiträge	Risikobeiträge	Total
ab 24 bis unter 28 Jahre	4,4%	1,2%	5,6%
ab 28 bis unter 33 Jahre	5,2%	1,2%	6,4%
ab 33 bis unter 38 Jahre	6,0%	1,2%	7,2%
ab 38 bis unter 43 Jahre	7,2%	1,2%	8,4%
ab 43 bis unter 53 Jahre	8,0%	1,2%	9,2%
ab 53 bis unter 63 Jahre	8,4%	1,2%	9,6%
ab 63 bis 65 Jahre	9,0%	0,0%	9,0%
<b>Arbeitgeberbeiträge</b>			
ab 24 bis unter 28 Jahre	6,6%	1,8%	8,4%
ab 28 bis unter 33 Jahre	7,8%	1,8%	9,6%
ab 33 bis unter 38 Jahre	9,0%	1,8%	10,8%
ab 38 bis unter 43 Jahre	10,8%	1,8%	12,6%
ab 43 bis unter 53 Jahre	12,0%	1,8%	13,8%
ab 53 bis unter 63 Jahre	12,6%	1,8%	14,4%
ab 63 bis 65 Jahre	9,0%	0,0%	9,0%

→ Weitere Informationen entnehmen Sie dem BVK-Merkblatt  
«Aufnahme in die BVK»

## Vorsorgeleistungen: Altersvorsorge

Die Altersvorsorge der BVK baut auf einem Sparprozess auf. Dieser beginnt unmittelbar nach Vollendung des 24. Altersjahres und dauert längstens bis zur Pensionierung. Die BVK führt für jede versicherte Person ein persönliches Vorsorgekonto. Das Guthaben auf diesem Konto wird jährlich verzinst.

### Die Altersleistungen

Versicherte der BVK können den Altersrücktritt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr frei wählen. Die Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz aufgrund des vorhandenen Sparguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts berechnet.

### Das Sparguthaben

Das Sparguthaben besteht aus den Spargutschriften, die dem persönlichen Sparkonto im Laufe der Versicherungszeit bei der BVK gutgeschrieben wurden sowie allfälligen Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und freiwilligen Einlagen samt Zins. Die Spargutschriften sind entsprechend dem Alter der versicherten Person in einem Prozentsatz des versicherten Lohnes ausgedrückt. Der Stand des Sparguthabens kann jeweils dem Vorsorgeausweis entnommen werden.

### SPARGUTSCHRIFTEN IN PROZENT DES VERSICHERTEN LOHNES

ab 24 bis unter 28 Jahre	11%
ab 28 bis unter 33 Jahre	13%
ab 33 bis unter 38 Jahre	15%
ab 38 bis unter 43 Jahre	18%
ab 43 bis unter 53 Jahre	20%
ab 53 bis unter 63 Jahre	21%
ab 63 bis 65 Jahre	18%

### Umwandlungssatz

Das auf dem persönlichen Konto angesparte Sparguthaben wird beim Altersrücktritt in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Die Höhe des angewendeten Umwandlungssatzes ist vom Rücktrittsalter abhängig. Bei einer Pensionierung zwischen 62 und 65 Jahren beträgt der Umwandlungssatz 6,65 Prozent, zwischen 60 und 62 liegt er etwas tiefer. Die lebenslängliche Altersrente wird auch dann noch ausgerichtet, wenn das ursprüngliche Sparguthaben eigentlich schon aufgebraucht ist. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch den technischen Zins sowie die statistische Lebenserwartung bestimmt. In den heute gültigen Umwandlungssätzen kommt ein technischer Zins von 4 Prozent zur Anwendung. Damit werden die

Deckungskapitalien der Rentenbezüger verzinnt. Er liegt weit über der heute langfristig an den Finanzmärkten erzielbaren risikoarmen Rendite. Zudem ist die Lebenserwartung eines 65-jährigen in den vergangenen 20 Jahren um rund 3 Jahre gestiegen. Aufgrund dieser für eine Vorsorgeeinrichtung ungünstigen Kombination von Faktoren ist künftig mit einer Reduktion der Umwandlungssätze zu rechnen. Massgebend für die Rentenberechnung ist der im Rücktrittszeitpunkt gültige Umwandlungssatz. Eine spätere Anpassung der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf bereits laufende Altersrenten.

### Kapitalauszahlung

Beim Altersrücktritt kann an Stelle der vollen Altersrente ein Teil der Altersleistung in Form einer Rente und der Rest als Kapital bezogen werden. Auf Wunsch können sich Versicherte bis zur Hälfte ihres aufgelaufenen Sparguthabens als Kapital ausbezahlen lassen. Bei einem Kapitalbezug werden die Altersleistungen entsprechend gekürzt. Ein Kapitalbezug muss mindestens 6 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BVK beantragt werden.

### Einkauf von Altersleistungen

Es kann sein, dass Versicherte das maximal mögliche Sparguthaben nicht erreichen. Dann können sie ihr Sparguthaben im begrenzten Umfang mit zusätzlichen freiwilligen Einlagen erhöhen. Es besteht ferner die Möglichkeit, sich bei einem Altersrücktritt vor dem vollendeten 63. Altersjahr auf die Altersrente im Alter 63 einzukaufen. Ein solcher Einkauf ist jedoch erst kurz vor dem Altersrücktritt möglich.

Freiwillige Einkäufe sind grundsätzlich bis einen Monat vor dem Altersrücktritt möglich. Einkäufe sind in der Regel vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Massgebend sind die zuständigen Steuerbehörden.

### Altersrücktritt und Überbrückungszuschuss

BVK-Versicherte können nach dem vollendeten 60. Altersjahr ihren Altersrücktritt erklären. Wer dies vor dem ordentlichen AHV-Alter macht, hat Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss der BVK. Bei Versicherten von angeschlossenen Arbeitgebern (Gemeinden, dem Kanton nahestehende Institutionen und weitere) kann der Überbrückungszuschuss durch den Arbeitgeber im Anschlussvertrag ausgeschlossen werden. Der Überbrückungszuschuss ersetzt die dann noch fehlende AHV-Altersrente. Er beläuft sich auf 75 Prozent der maximalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet sich der Betrag entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Wenn das ordentliche AHV-Alter erreicht ist, wird der Überbrückungszuschuss durch die AHV-Rente abgelöst.

60 Prozent des Überbrückungszuschusses finanziert der Arbeitgeber. Die restlichen 40 Prozent werden durch die versicherte Person in Form einer lebenslänglichen Rentenkürzung ab dem AHV-Alter geleistet. Der Überbrückungszuschuss ist vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BVK zu beantragen.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN EINES VORZEITIGEN ALTERSRÜCKTRITTES

### Altersrücktritt mit 65

		Rente ab 65	
		AHV-Rente	27 840.–
		BVK-Rente	30 784.–
		<b>Insgesamt</b>	<b>58 624.–</b>

### Altersrücktritt mit 62 (Achtung: mit 65 werden die Renten neu berechnet)

Rente 62 bis 65		Neu berechnete Rente ab 65	
Überbrückungszuschuss der BVK	20 880.–	AHV-Rente	27 840.–
BVK-Rente	26 600.–	BVK-Rente	24 094.–
<b>Insgesamt ab 62</b>	<b>47 480.–</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>51 934.–</b>

### Beispiel mit folgenden Annahmen mit 62:

- Bruttolohn: CHF 90 000.–
- Versicherter Lohn: CHF 65 640.–
- Beschäftigungsgrad: 100 %
- Sparguthaben: CHF 400 000.– im Alter 62
- Verzinsung: 2 %
- Umwandlungssatz: 6,65 %
- Unverheirateter Mann
- Anspruch auf maximale AHV-Altersrente

→ Weitere Informationen entnehmen Sie folgenden Merkblättern:

- «Auswirkungen einer Beschäftigungsgradreduktion»
- «Altersleistungen»
- «Auswirkungen des Einkaufes von Altersleistungen»
- «Einkauf Altersleistungen»
- «Überbrückungszuschuss zur Altersrente»

## Vorsorgeleistungen: Risikoversorge

Wie die Altersvorsorge ist auch die Risikoversorge über die zweite Säule versichert. Der Risikoschutz der BVK umfasst die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall.

### LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

#### Berufsinvalidenrente

Kann eine versicherte Person vor dem 63. Altersjahr aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit oder unbefristet ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, hat sie nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. Bei Vollinvalidität besteht ein Rentenanspruch von 60 Prozent des versicherten Lohnes. Die Berufsinvalidenrente wird wie folgt festgesetzt:

Berufsunfähigkeit*	Höhe der Rente
bis 24 Prozent	keine Rente
25 bis 59 Prozent	Rente gemäss IV-Grad
60 bis 69 Prozent	Dreiviertelrente
70 Prozent und mehr	Vollrente (60% des letzten versicherten Lohnes)

\* in Prozent eines Vollamtes

#### Erwerbsinvalidenrente

Die Berufsinvalidenrente ist für unter 50-jährige auf zwei Jahre befristet. Für die Weiterausrichtung von Invalidenleistungen – als Erwerbsinvalidenrente – stützt sich die BVK auf die Entscheide der Eidg. Invalidenversicherung (IV) ab. Sie bemisst sich nach derselben Abstufung wie die Berufsinvalidenrente. Wie bei der Berufsinvalidenrente beträgt sie bei Vollinvalidität 60 Prozent des versicherten Lohnes. Die BVK kann einen Überbrückungszuschuss ausrichten, wenn die Eidg. Invalidenversicherung (IV) noch keine Leistungen erbringt. Die Invalidenrente wird höchstens bis zum 63. Alterjahr ausbezahlt. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst. Vom Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum 63. Altersjahr wird das Sparguthaben der versicherten Person durch Spargutschriften weitergeführt und verzinst. Das aufgelaufene Sparguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Altersrente. Invalide Personen erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

→ Weitere Informationen entnehmen Sie folgenden Merkblättern:  
 «Invalidenleistungen»  
 «Hinterbliebenenleistungen»  
 «Partnerschaftsrente»  
 «Todesfallsumme»

### LEISTUNGEN IM TODESFALL

#### Ehegattenrente

Beim Tod einer versicherten Person bzw. eines Invaliden- oder Altersrentenbezügers haben der überlebende verheiratete Ehepartner bzw. der eingetragene Partner Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie

- für Kinder aufkommen müssen oder mussten;
- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 45. Altersjahr zurückgelegt haben;
- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung (IV) beziehen.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in Höhe von fünf Jahresrenten ausgerichtet.

Die Ehegattenrente beträgt im Todesfall einer versicherten Person oder eines Invalidenrentenbezügers vor dem vollendeten 63. Altersjahr 40 Prozent des versicherten Lohnes resp. zwei Drittel der laufenden Invalidenrente. Ab dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das 63. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente aufgrund des weitergeführten Sparguthabens neu berechnet. Im Todesfall eines Altersrentners beläuft sich die Ehegattenrente auf zwei Drittel der ausgerichteten Altersrente.

#### Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind grundsätzlich der Ehe gleichgestellt. Sofern bestimmte Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind, haben die überlebenden Partner Anspruch auf eine Ehegattenrente. Für nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Paare gelten dieselben Bedingungen.

#### Waisenrente

Hinterlässt eine versicherte Person eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufgekommen ist, haben sie Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie

- das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- noch in Ausbildung stehen (längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres);
- zu mindestens 70% invalid sind (längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres).

Die Waisenrente beträgt 30 Prozent der Ehegattenrente.

#### Todesfallsumme

Wenn nach dem Tod einer versicherten Person weder der Ehepartner / Lebenspartner noch die Kinder die Bedingungen für den Bezug einer entsprechenden Rente erfüllen und keine Rentenleistungen ausgerichtet wurden, wird eine Todesfallsumme ausgerichtet.

## Freizügigkeitsleistungen: Austritt aus der BVK

Versicherte haben in der Regel Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn sie aus der BVK vor dem vollendeten 60. Altersjahr austreten. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austrittszeitpunkt gebildeten Sparguthaben. Es setzt sich zusammen aus den Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, freiwilligen Einlagen, angesammelten Spargutschriften sowie Zinsen.

Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Fehlt eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird das Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlt bzw. eine Freizügigkeitspolice ausgestellt. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann beantragt werden, wenn

- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt;
- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstellt ist.

Bei der definitiven Ausreise in EU- oder EFTA-Länder gelten seit dem 1. Juni 2007 Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung.

Versicherte können bei einem Austritt zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem ordentlichen AHV-Rentenalter die Freizügigkeitsleistung anstelle von Altersleistungen beziehen, sofern sie weiterhin erwerbstätig bleiben. Voraussetzung ist, dass nahtlos entweder eine neue Anstellung mit beruflicher Vorsorge angetreten wird oder die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erfolgt.

### Scheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei einer Ehescheidung wird ein Teil der Freizügigkeitsleistung dem anderen Ehepartner übertragen. Die Freizügigkeitsleistung, die während der Ehe angespart wurde, wird auf die beiden Ehepartner je zur Hälfte aufgeteilt. Die Höhe des zu überweisenden Betrages wird durch das Scheidungsgericht ermittelt und danach der BVK verbindlich mitgeteilt. Die geschiedenen Ehepartner haben die Möglichkeit, sich im Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistungen wieder einzukaufen. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird wie die Ehescheidung behandelt.

→ Weitere Informationen entnehmen Sie folgenden Merkblättern:

«Austritt aus der BVK – Freizügigkeitsleistung»

«Scheidung»

«Einkauf Altersleistungen»

## Wohneigentumsförderung

Die Versicherten der BVK haben die Möglichkeit, ihr persönliches Sparguthaben für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum einzusetzen oder eine bestehende Hypothek zu amortisieren. Sie können ihr Guthaben bei der BVK dafür grundsätzlich auf zwei Arten verwenden:

- Vorbezug des Sparguthabens
- Verpfändung der Vorsorgeleistung

### Vorbezug des Sparguthabens

Die BVK zahlt bei einem Vorbezug einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bar aus. Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können maximal die Hälfte des vorhandenen Freizügigkeitsguthabens bzw. das im Alter 50 vorhanden gewesene Freizügigkeitsguthaben beziehen. Ein Vorbezug erhöht den Eigenkapitalanteil des Eigentümers am Wohneigentum. Dadurch vermindert sich das vorhandene Sparguthaben, die Altersleistungen der versicherten Person werden entsprechend gekürzt. Nicht eingeschränkt werden dagegen die Risikoleistungen. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag zurückzahlen.

### Verpfändung der Vorsorgeleistung

Eine Verpfändung der Vorsorgeleistung dient als Sicherheit für Kapital, das von einem Dritten stammt. Partner einer solchen Verpfändung sind die Versicherten und deren Geldgeber, meistens eine Bank. Bei einer Verpfändung schmälert sich – im Gegensatz zum Vorbezug – der Vorsorgeschutz nicht. Erst eine allfällige Pfandverwertung würde die Altersleistungen schmälern.

## Hypothek zu Vorzugsbedingungen

Die BVK bietet ihren Versicherten und Rentenbezüglern für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum auch Festhypotheken und variable Hypotheken zu Vorzugskonditionen an.

→ Weitere Informationen entnehmen Sie folgenden Merkblättern:

«Richtlinien für Vorbezüge»

«BVK-Hypotheken»

## Anlage des Vermögens

Für die Finanzierung ihrer Leistungen stehen der BVK drei Quellen zur Verfügung: Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern sowie Erträge aus der Vermögensanlage. Bei der Anlage ihres Vermögens muss eine Vorsorgeeinrichtung wie die BVK gewisse Grundsätze beachten.

### Rechtsgrundlagen

Die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen der BVK richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen, wie sie im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und in der Verordnung 2 zum BVG (BVV2) festgehalten sind. Artikel 49a BVV2 «Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs» stellt den Prozess und die Verfahren bei der Vermögensverwaltung in den Vordergrund.

Das oberste Organ muss die ertrags- und risikogerechte Vermögensverwaltung nachvollziehbar gestalten, überwachen und steuern. Artikel 50 BVV2 «Sicherheit und Risikoverteilung» hält ausdrücklich fest, dass jede Vorsorgeeinrichtung bei der Vermögensverwaltung sorgfältig handeln, ihre Risikofähigkeit beachten und die Anlagerisiken angemessen verteilen muss.

Der Anlagekatalog in Artikel 53 nennt auch alternative Anlagen wie Hedge Funds, Private Equity und Rohwaren als zulässige Anlageinstrumente. Alternative Anlagen dürfen nur mit diversifizierten Anlagevehikeln wie beispielsweise Dachfonds vorgenommen werden und keine Nachschusspflicht aufweisen. Der Anlagekatalog bezweckt, die Konzentrationsrisiken bei Einzelanlagen zu verhindern und eine breite internationale Diversifikation der Anlagen zu ermöglichen. Sodann unterliegt die Kapitalbewirtschaftung der BVK dem Anlagereglement vom 8. Februar 2010. Sämtliche Anlageentscheide werden von einem 5-köpfigen Gremium (Investment Committee) gefällt. In diesem Gremium vertreten sind je ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung BVK sowie deren Abteilungen sind in der Verfügung der Finanzdirektion betreffend die Organisation der Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKS) vom 8. Juli 2010 geregelt.

### Anlagestrategie


Die Anlagestrategie befasst sich mit der Frage, wie das Vorsorgevermögen längerfristig ausgerichtet werden soll, um den spezifischen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Anlagerichtlinien, Mindestverzinsung, Umwandlungssatz etc.), den Markterwartungen sowie dem Risiko- und Ertragsprofil gerecht zu werden. Die Anlagestrategie definiert somit die langfristige Aufteilung des Vorsorgevermögens in verschiedene Anlagekategorien und -märkte. Die Festsetzung einer Anlagestrategie erfolgt hierbei stets im Spannungsfeld zwischen dem Ziel einer hohen langfristigen Rendite und dem Ziel, eine Unterdeckung oder ein Abgleiten des Deckungsgrades möglichst zu vermeiden. Bei der Festlegung der Anlagestrategie sind somit die Ziele der Renditesteigerung und der Risikominimierung gegeneinander abzuwägen. Zudem gilt es, die Vorteile der Diversifikation auszunutzen, indem durch Berücksichtigung unterschiedlicher Anlagekategorien in aller Regel bestehende Risiken weiter verringert werden können.

Die Anforderungen an das Ertragsziel der BVK ergeben sich aus den zu deckenden Kosten. Sie setzen sich zusammen aus der Verzinsung der Sparguthaben der Aktiven, der Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner, der Bildung der technischen Reserven, den Verwaltungskosten der BVK und dem Beitrag an den Sicherheitsfonds. Die Rendite, mit der all diese Kosten gedeckt werden sollen, ist die Sollrendite. Diese beläuft sich zurzeit auf rund 4 Prozent.

Die Erfüllung weiterer Leistungsversprechen kann jedoch nur mit einer Stärkung des Deckungsgrades einhergehen. Diese kann entweder über höhere Beiträge erfolgen oder durch Festlegung einer Zielrendite, welche über der Mindestrendite liegt. Die BVK veranschlagt deshalb bei der Festlegung der Zielrendite zusätzlich eine Marge von 1 Prozent auf der Sollrendite, um langfristig überhaupt eine Steigerung des Deckungsgrades zu ermöglichen. Die theoretische Zielrendite beziffert sich somit gegenwärtig auf mindestens 5 Prozent. Die jährliche Rendite auf den Kapitalanlagen der BVK für die Zeitperiode 1994–2009 bezifferte sich effektiv auf 4,1 Prozent (Benchmark: 4,0%) und wies ein Risiko von 7,2 Prozent (Benchmark: 7,5%) auf.

→ Weitere Ausführungen zu Themen rund um die Kapitalbewirtschaftung der BVK finden Sie auf unserer Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

# Der Vorsorgeausweis

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				<b>BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich</b>	
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich Telefax 043/259 51 18 Internet www.bvk.ch					
<b>Persönlich / Vertraulich</b>					
Herr Franz Muster Bahnhofstrasse 100 8000 Zürich					
Zürich, 10. Januar 2011 AHV-Nr. 000.52.000.000 / Policen-Nr. 000000 Versicherten-Nr. 756.0000.0000.00					
<b>Vorsorgeausweis per 01.01.2011</b> (ersetzt alle bisherigen Ausweise)					
<b>A) Persönliche Daten</b> Geburtsdatum 00.00.1952					
<b>B) Arbeitgeber</b> XY, Zürich Beschäftigungsgrad 100%					
<b>C) Lohn</b>					
	Anrechenbarer Lohn			CHF	108'360
	Koordinationsabzug			CHF	24'360
	Versicherter Lohn			CHF	84'000
<b>D) Beiträge</b>					
	<b>Arbeitnehmer (AN)</b>	<b>Arbeitgeber (AG)</b>			<b>Total</b>
mtl. Sparen	CHF 588.00	CHF 882.00	CHF		1'470.00
mtl. Risiko	CHF 84.00	CHF 126.00	CHF		210.00
<b>E) Risikoleistungen</b>					
	Invalidentrente	60% des vers. Jahreslohns	CHF		50'400.00
	Ehegatten-/Partnerschaftsrente	40% des vers. Jahreslohns	CHF		33'600.00
	Waisen-/Kinderrente	12% des vers. Jahreslohns	CHF		10'080.00

Siehe Seite 7  
Versicherter Lohn

Siehe Seite 12  
Risikoversorge

<b>F) Sparguthaben</b>			
Total Sparguthaben per 01.01.2010	CHF		490'000.00
Zinsen 2%	CHF		9'800.00
Spargutschriften (AN- + AG-Sparbeiträge)	CHF		18'204.00
Total Sparguthaben per 01.01.2011	CHF		518'004.00
(davon Altersguthaben gemäss BVG: CHF 180'000.00)			
<b>G) Voraussichtliche Altersleistungen</b>			
	<b>projiziertes Sparkapital (inkl. ausstehende Raten)</b>	<b>Umwandl. Satz in %</b>	<b>Renten jährl.</b>
Rente im Alter 60	CHF 542'000	6.17	CHF 33'441
Rente im Alter 61	CHF 572'000	6.41	CHF 36'665
Rente im Alter 62	CHF 603'000	6.65	CHF 40'099
Rente im Alter 63	CHF 636'000	6.65	CHF 42'294
Rente im Alter 64	CHF 665'000	6.65	CHF 44'222
Rente im Alter 65	CHF 697'867	6.65	CHF 46'408
<b>H) Allgemeine Angaben</b>			
Möglicher Vorbezug für Wohneigentum*		CHF	220'000
Aktuell maximal mögliche Einkaufssumme*		CHF	106'116
* Eine Offerte für einen Vorbezug für Wohneigentum oder für einen Einkauf können Sie über unsere Webseite bestellen. Wir bitten Sie, unsere Merkblätter mit den gesetzlichen Einschränkungen zu beachten. Die Beträge unter H dienen nur der Information, sie sind nicht als Offerte zu verstehen und können abweichen.			
<b>I) Hinweise</b>			
- Die Barauszahlung der Altersleistungen in Kapitalform muss spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Altersrücktritt angemeldet werden. Formular: <a href="http://www.bvk.ch">www.bvk.ch</a>			
- Einkäufe in die Vorsorge sind bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt möglich.			
- Bei fehlerhaften Angaben unter A bis C sowie in der Adresse wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber. Fragen zu den übrigen Punkten richten Sie an den/die Sachbearbeiter(in) gemäss Adresskopf dieses Vorsorgeausweises.			
Die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen richten sich nach den Statuten bzw. dem Versicherungsvertrag. Aus diesem Vorsorgeausweis lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Weitergehende Informationen oder Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.bvk.ch">www.bvk.ch</a> .			
Freundliche Grüsse			
<b>BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich</b>			

Siehe Seite 9  
Altersvorsorge

Siehe Seite 15  
Wohneigentumsförderung

Siehe Seite 10  
Einkauf Altersleistungen

# Die Merkblätter auf einen Blick

## MERKBLÄTTER ZUR ALTERSVORSORGE

- Aufnahme in die BVK
- Einkauf von Altersleistungen
- Auswirkungen des Einkaufes von Altersleistungen
- Ratenvereinbarung
- Unbezahlter Urlaub
- Scheidungsfall
- Austritt aus der BVK – Freizügigkeitsleistung
- Altersleistungen
- Entlassung altershalber
- Mutmassliche Altersrente  
(wie hoch wird meine Altersrente einmal sein?)
- Überbrückungszuschuss zur Altersrente
- Auswirkungen einer Beschäftigungsgradreduktion

## MERKBLÄTTER ZUR RISIKOVORSORGE

- Leistungen bei Invalidität
- Hinterbliebenenleistungen
- Partnerschaftsrente
- Todesfallsumme
- Kinderrenten

## MERKBLÄTTER ZUR WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

- Richtlinien für Vorbezüge
- Verpfändungen von Leistungen
- BVK-Hypotheken

